



Gemeinde Klösterle am Arlberg

VERORDNUNG der Gemeinde Klösterle am Arlberg über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe

Aufgrund des Zweitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl.Nr. 87/1997, i.d.g.F. und des Beschlusses der Gemeindevertretung Klösterle vom 14.12.2022 wird verordnet:

§ 1

Erhebung der Abgabe

Die Gemeinde Klösterle am Arlberg erhebt ab 1. Jänner 2023 eine Zweitwohnsitzabgabe.

§ 2

Abgabegenstand, Ausnahmen

- 1) Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen die Ferienwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 des Zweitwohnsitzabgabegesetzes.
- 2) Eine Nutzung als Ferienwohnung liegt nicht vor, wenn
 - a) keine Eigennutzung durch den Verfügungsberechtigten erfolgt und die Ferienwohnung, wie bei der Privatzimmervermietung, über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und nur für kurze Zeit an Gäste überlassen wird;
 - b) in der Ferienwohnung nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 700 gästetaxepflichtige Nächtigungen zu erwarten sind;
 - c) Wohnwagen auf einem Campingplatz aufgestellt werden.

§ 3

Höhe der Abgabe



- 1) Die Abgabe für Ferienwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt € 18,47 je Quadratmeter, maximal € 2.030,41 je Ferienwohnung.
- 2) Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich:
 - a) bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.,
 - b) bei Fehlen einer Stromversorgung um 20 v.H.,
 - c) bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 20 v.H.,
 - d) bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.Die Abgabe reduziert sich insgesamt höchstens um 70 v.H.
- 3) Der Betrag gemäß Abs. 1) ändert sich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres auf den vom Amt der Landesregierung im laufenden Jahr kundgemachten Betrag für Zweitwohnsitzabgaben für das folgende Jahr.

§ 4

Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung am 01.01.2023 tritt die bisher geltende Verordnung vom 06.04.2022 über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe außer Kraft. Für Abgabentatbestände, die vor dem 01.01.2023 entstanden sind, gelten die zu dem Zeitpunkt des Entstehens der Abgabe geltenden Bestimmungen.

Der Bürgermeister
Florian Morscher



Kundmachungsvermerk:

Kundmachung Beginn 22.12.2022

Kundmachung Ende 05.01.2023

Der Bürgermeister

